



Merseburger Kreis-Blatt.

Mittwoch den 31. März.

Bekanntmachungen.

Kreis-Ersatz-Aushebung.

Die diesjährige Kreis-Ersatz-Aushebung findet für den Kreis Merseburg den 12., 13., 14., 15., 16., 17., 19. und 20. April e.

im Thüringer Hofe hieselbst in folgender Ordnung statt:

- a) den 12. April, früh 6 Uhr, für die Stadt Merseburg;
- b) den 13. April, früh 6 Uhr, für die Städte Lützen, Schaafstädt und Schkeuditz;
- c) den 14. April, früh 6 Uhr, für die Stadt Leuchstädt und die Dörfer mit den Anfangsbuchstaben A. bis mit C.;
- d) den 15. April, früh 6 Uhr, für die Dörfer mit den Anfangsbuchstaben D. bis mit K.;
- e) den 16. April, früh 6 Uhr, für die Dörfer mit den Anfangsbuchstaben L. bis mit P.;
- f) den 17. April, früh 6 Uhr, für die Dörfer mit den Anfangsbuchstaben R. und S.;
- g) den 19. April, früh 6 Uhr, für die Dörfer mit den Anfangsbuchstaben T. bis mit Z.

Demgemäß weise ich die Magistrate sowohl als die Ortsrichter an, alle diejenigen Militairpflichtigen, welche sich zur Zeit in ihren Orten aufhalten, sofort hiervon in Kenntniß zu setzen und sich mit ihnen an den obigen Terminen in bisheriger Art pünktlich zu stellen.

Gegen die Ausbleibenden kommen die gesetzlichen Strafbestimmungen ohne Rücksicht in Anwendung. Für den Fall, daß Individuen abwesend sind, hat die Ortsbehörde über deren Aufenthalt auf der Stelle genaue Auskunft zu geben und deshalb vorher die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. Dahingegen werden alle diejenigen Militairpflichtigen, welche sich der gegenwärtigen Bekanntmachung ungeachtet nicht stellen, oder ihre Nichtstellung durch triftige Gründe nicht zu entschuldigen wissen, als böswillig Ausbleibende betrachtet werden, selbst wenn ihnen keine besondere Ordre eingehändigt sein sollte.

Für das laufende Jahr kommen alle diejenigen Militairpflichtigen zur Vorstellung, welche noch keine definitive Entscheidung, die sie vom Dienste in Friedenszeiten befreit, in den Händen haben und in der Zeit vom 1. Januar 1844 bis letzten December 1849 geboren sind.

Rücksichtlich der anzubringenden Reclamationen um einstweilige Zurückstellung resp. gänzliche Befreiung militairpflichtiger Leute vom Militairdienst wird hiermit auf das Reglement vom 21. Januar im 4. Stück des Amtsblatts de 1860 hingewiesen und bestimmt: daß Reclamationen ihre Gründe vor der Kreis-Ersatz-Commission anbringen müssen und daß, wenn dies nicht geschehen, später auch selbst auf gesetzlich begründete, schon bestandene Reclamationsgründe keine Rücksicht genommen werden kann.

Ich fordere daher die Magistrate und Ortsbehörden des hiesigen Kreises hierdurch auf, bei der Beordnung der Militairpflichtigen diesen sowohl als ihren Angehörigen die vorangedeutete Eröffnung unter dem ausdrücklichen Bemerken bekannt zu machen, daß nach Beendigung des Kreis-Ersatz-Geschäfts von den oberen Verwaltungs-Behörden keine Reclamation berücksichtigt werden wird, welche sich auf vorher schon bestandene, bei der Ersatz-Aushebung nicht geltend gemachte Reclamationsgründe stützt.

Gleichzeitig empfehle ich aber auch den sämtlichen Ortsbehörden, in den Städten sowohl wie auf dem Lande, von den Verhältnissen der mit zur Vorstellung kommenden Militairdienstpflichtigen sich auch ohne besondere Veranlassung die genaueste Kenntniß zu verschaffen und in solchen Fällen, wo selbst die Commune ein Interesse dabei hat, daß ein Militairpflichtiger zur Ernährung einer Familie zurückgestellt werde, die Reclamation ihrerseits anzubringen, wenn dies von der Familie des Pflchtigen dennoch etwa nicht geschehen sollte. Uebrigens müssen sich diejenigen Väter resp. Mütter, welche wegen Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger körperlicher Gebrechen um Befreiung ihrer Söhne reclamiren, der Kreis-Ersatz-Commission persönlich mit vorstellen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß die Reclamationen unberücksichtigt gelassen werden.

Alle Reclamationen müssen auf die gedruckten Formulare, welche in meinem Bureau zu erlangen sind, geschrieben werden. Dieselben sind von den Ortsbehörden zu sammeln und gehörig und vollständig begutachtet bis zum

6. April e.

in duplo ohnfehlbar an mich einzureichen.

Den 8. Tag des Kreis-Ersatz-Geschäfts, also den 20. April e., findet die Loosung statt. Wer selbst seine Loosnummer ziehen will, muß an diesem Tage nochmals vor der Kreis-Ersatz-Commission erscheinen.

Da während der Kreis-Ersatz-Aushebung gleichzeitig auch das Classifications-Geschäft der Reserve- und Landwehrmannschaften abgehalten wird, so sind etwaige Anträge um Versetzung hinter den letzten Jahrgang der Reserve resp. Landwehr für den Fall einer Mobilmachung ebenfalls bis zum 6. April e.

in doppelten Exemplaren nach dem vorgeschriebenen Formular gehörig begutachtet bei mir einzureichen.

Merseburg, den 6. März 1869.

Der königliche Landrath
Weidlich.

Bekanntmachung.

Der Conkurs über den Nachlaß des hier verstorbenen Banquier Heinrich Bäge ist durch Vertheilung der Masse beendet. Merseburg, den 18. März 1869.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

15 Schock Erbsenstroh noch nach

Münch in Schafstädt.

Ein Logis von Stube, Kammer und Zubehör ist von jetzt ab zu vermieten und am 1. Juli zu beziehen.

Krebs, Schuhmachersstr., Vorwerk.

Auction in Merseburg. Sonnabend den 3. April e., von Vormittags halb 9 Uhr an, sollen in der feith. Wohnung der verst. Fräulein Wessel im Kaufmann Sauerbrey'schen Hause hier versch. gute Mobils, als: Secretair, div. Tische, Stühle, Kommoden, Bettstellen u., sowie einige Wäsche und Betten und ein großer Kupf. Kessel u., meistbietend gegen Baarzahlung versteigert werden. Merseburg, den 22. März 1869.

U. Hindfleisch, Kr. Auct. Comm.

Das von dem Herrn Bau-Jasp. Werner bisher bewohnte Quartier im langen Hofe ist vom 1. f. M. ab zu vermieten.

Auction.

Freitag den 2. April c., von Vormittags 8 Uhr an, sollen in dem Gute des verstorbenen Johann Gottfried Thiemer zu Niederwünsch 2 Pferde, 3 Kühe, 1 Kalb, 15 Stück Schafe, 2 Wagen, 1 neuer Rennschlitten, 1 Getreideereinigungsmaschine, sowie anderes Acker-, Haus- und Wirtschaftsgesirath meistbietend gegen sofortige baare Zahlung im Preuß. Courant verkauft werden.
Niederwünsch, den 22. März 1869.

J. A.: Thiemer, Ortsrichter.

Grasverpachtung.

Die Gräseereien auf den Dämmen, Wegen &c. in hiesiger Flur werden

Sonnabend den 3. April, Nachm. 3 Uhr, in der Gemeindefchenke verpachtet.
Neuschau, den 29. März 1869.

Der Ortsvorstand.

Ein großes Läuferschwein, gut gefüttert, ist zu verkaufen **Unteraltenburg Nr. 796.**

Auch sind daselbst zwei große Leitern und eine Schnitzbank billig zu verkaufen.

Eine Wohnung für 30 Thlr. ist zu beziehen **Brühl 347.**

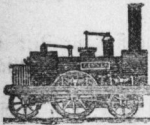
Kl. Rittergasse Nr. 183. ist eine Wohnung von 2 Stuben, 1 Kammer, Bodenkammer, Küche und sonstigem Zubehör zu vermieten und zu Johannis d. J. zu beziehen. **C. Eichhorn.**

Anzeige.

Am 1. April verlege ich meinen Wohnsitz nach **Merseburg.** Mein Bureau befindet sich daselbst in meinem Hause (auf der **Sütte**) große Rittergasse Nr. 176.
Lügen, den 29. März 1869.

Wölfel,
Rechtsanwalt und Notar.

Thüringische Eisenbahn.



Durch unsere Bekanntmachung vom 19. November 1868 forderten wir die Inhaber der von uns ausgegebenen Quittungsbogen zu unseren Stammactien **Litr. B.** (Gotha-Keinefelder) auf die 2. Einzahlung von 20 % abzüglich der Zinsen vom 1. Januar 1868 bis 31. Januar 1869 mit 18 Thlr. 8 Sgr. bis zum **31. Januar c.** zu leisten.

Dieser Aufforderung sind die Inhaber der nachstehend verzeichneten 500 Stück Quittungsbogen oder 1119 Stück Actien nicht nachgekommen und deshalb, den Bestimmungen unseres Gesellschaftsstatutes (§§. 13. — 18. incl.) und des den Bau der Gotha-Keinefelder Bahn betreffenden Nachtrags zu denselben (§§. 5. und 6.) gemäß, in eine Conventionalstrafe von 2 Thlr. für jeden Actienbetrag von 100 Thlr. verfallen.

Die von dieser Maßregel betroffenen Nummern sind folgende:

- a) **Quittungsbogen zu 10 Stück Actien:**
Nr. 623. bis 637. 648. bis 652. 756. bis 775. 924. 961. 1208. 1428. bis 1435. = 51. Stück = 510 Actien
- b) **Quittungsbogen zu 5 Stück Actien:**
Nr. 2019. 2306. bis 2309. 2408. 2437. bis 2452. 4084. bis 4088. 4199. 4225. bis 4229. 4701. 4713. 4714. 4905. 4978. 4983. 4984. = 40 Stück = 200
- c) **Quittungsbogen zu 1 Actie:**
Nr. 5001. 5364. 5365. 5472. 5473. 5654. 5655. 5719. bis 5727. 5731. 6175. bis 6183. 6364. bis 6367. 8124. 8150. bis 8152. 8201. bis 8300. 8401. bis 8500. 8566. bis 8578. 8601. bis 8701. 8789. 8790. 9065. 9409. bis 9411. 9418. 9547. bis 9549. 10369. bis 10373. 10399. 10400. 10474. 10475. 10736. bis 10775. 10810. 10859. = 409 Stück =

Summa 1119 Actien.

Wir fordern die Inhaber dieser Quittungsbogen hierdurch auf, die Einzahlung von 20 % pro Actie zuzüglich der fälligen Conventionalstrafe von je 2 Thlr. und der bis zum Einzahlungstage zu berechnenden Stückzinsen à 4 % entweder
in **Erfurt:** bei unserer Hauptkasse, oder
in **Berlin:** bei der Direction der Disconto-Gesellschaft,
in **Leipzig:** bei der Leipziger Bank,
in **Göln:** bei den Herren S. Oppenheim jr. & Co.,
in **Frankfurt a.M.:** bei den Herren M. A. v. Rothschild & Söhne
bis zum **1. Mai c.**

zu leisten.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser, den Bestimmungen des §. 16. unseres Statutes entsprechenden, letzten Zahlungsfrist werden die betreffenden Quittungsbogen für ungültig erklärt werden und verfallen die darauf geleisteten Einzahlungen der Gesellschaft.

Erfurt, den 8. März 1869.

Die Direction
der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Logis-Vermietung.

Ein Logis, bestehend aus 2 Stuben, 2 Kammern, Küche und Torfgeß, steht zu vermieten und kann zum 1. Juli d. J. bezogen werden. Näheres zu erfragen **Hofmarkt Nr. 368.**

Die 2te Etage Burgstraße 216. ist zu vermieten und 1. Juli c. zu beziehen.

Ein Laden zu einem Vicualiengeschäft oder ein Logis, welches dazu eingerichtet werden kann, wird gesucht.

Offerten bittet man in der Expedition d. Bl. abzugeben.

Ein freundlicher Laden, oder ein Local, welches sich dazu einrichten läßt, in Geschäftslage gelegen, wird zu miethen gesucht. Offerten mit Preisangabe beliebe man unter **E. S. # 25.** bei Herrn **Otto Blankenburg** niederzulegen.

Thüringische Eisenbahn.

Mit dem 1. April c. tritt im Lokalverkehr der Thüringischen Eisenbahn ein neuer ermäßigter Tarif für den Transport von **Kohle** aller Art in Kraft.

Exemplare desselben werden auf den Güterexpeditionen unserer Bahn unentgeltlich abgegeben.

Erfurt, den 25. März 1869.

Die Direction

der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Allerneueste Glücks-Offerte.

Das Spiel der Frankfurter Lotterie ist von der **Königl. Preuss. Regierung** gestattet.

„**Gottes Segen bei Cohn!**“

Grossartige mit Gewinnen bedeutend vermehrte Capitalien-Verloosung von über 3 Millionen.

Die Verloosung geschieht unter Staats-Aufsicht.

Beginn der Ziehung am **14. April d. J.**

Nur 2 Thlr. oder 1 Thlr. oder 15 Sgr. kostet ein vom Staate garantirtes **wirkliches Original-Staats-Loos**, (nicht von den verbotenen Promessen) aus meinem Debit und werden solche gegen frankirte Einsendung des **Betrags** oder gegen **Postvorschuss**, selbst nach den **entferntesten Gegenden** von mir versandt.

Es werden nur Gewinne gezogen.

Die **Haupt-Gewinne** betragen **250,000, 150,000, 100,000, 50,000, 30,000, 25,000, 2 à 20,000, 2 à 15,000, 2 à 12,000, 11,000, 3 à 10,000, 2 à 8,000, 3 à 6,000, 5 à 5,000, 4,000, 14 à 3,000, 105 à 2,000, 6 à 1,500, 6 à 1,200, 156 à 1,000, 206 à 500, 6 à 300, 224 à 200, 21650 Gewinne à 110, 100, 50, 30.**

Gewinnelder und amtliche Ziehungslisten sende meinen Interessenten nach Entscheidung **prompt und verschwiegen.**

Durch meine von besonderem Glück begünstigten **Loose** habe meinen Interessenten bereits **allein in Deutschland** die **allerhöchsten Haupttreffer** von **300,000, 225,000, 187,500, 152,500, 150,000, 130,000**, mehrm. **125,000**, mehrmals **100,000**, **kurzlich schon wieder das grosse Loos** von **127,000** und **jüngst am 3. März schon wieder den allergrössten Hauptgewinn** in der **Prov. Sachsen** ausbezahlt.

Jede Bestellung auf meine Original-Staats-Loose kann man der Bequemlichkeit halber auch **ohne Brief, einfach** auf eine jetzt übliche **Postkarte** machen.

Laz. Sams. Cohn in **Hamburg,**
Bank- und Wechselgeschäft.

Meinen geehrten hiesigen und auswärtigen Kunden die ergebene Anzeige, daß ich heute mein **Material- & Taback-Geschäft**, verbunden mit **Pulver, Blei & Zündhütchen**, von der Geißel nach meinem Hause Brühl 356. verlegte mit der Bitte, mich auch hier mit ihrem gütigen Vertrauen zu beehren.
Merseburg, den 22. März 1869. Ergebenst

Th. Jabn.

Nur für Herren.

Gegen Francoeinsendung von 2 Thlr. versendet **Carl Gläser** in Leipzig 5 Werke in 7 Bänden höchst pikante Unterhaltungslectüre mit **Bildern** versiegelt.

Feinen Holländischen Rauchtobak
der Firma
Henricus Oldenkott H. Zoon & Cie.

te Amsterdam

empfehlen **Aug. Wiese** in Merseburg,
Otto Peckolt „

Half-Canaster à 7 Sgr. I. Zoort à 8 Sgr. II. Zoort à 10 Sgr.	Canaster Nr. 1. à 12 Sgr. Varinas Nr. 1. à 16 Sgr. Varinas Nr. 0. à 20 Sgr.
---	--

Bei Abnahme grösserer Posten entsprechenden **Rabatt** und Verpackung nach Wunsch des Bestellers.

GROSSE PREIS-ERMAESSIGUNG.

LIEBIG'S FLEISCH-EXTRACT

DER LIEBIG'S FLEISCH-EXTRACT COMPAGNIE, LONDON.

Nur echt, wenn jeder Topf mit Unterschrift der Herren Baron J. von LIEBIG und Dr. M. von PETTENKOFER versehen.

DETAIL PREISE FÜR GANZ DEUTSCHLAND

1 engl. Pfd.-Topf à Thlr. 5. 3 Sgr.	½ engl. Pfd.-Topf à Thlr. 1. 20 Sgr.	¼ engl. Pfd.-Topf à 27½ Sgr.	¼ engl. Pfd.-Topf à 15 Sgr.
--	---	---------------------------------	--------------------------------

**Engros-Lager für Berlin etc. bei dem
Correspondenten der Gesellschaft Herrn**

J. C. F. Schwartz,
Leipzigerstrasse 112.

Zu haben in Merseburg bei **Gustav Elbe**, wie in allen Handlungen und Apotheken.

2000 Ellen Piqués
à Elle 3 Sgr.

Telegraphische Depesche.

3000 Ellen bunte Bettzeuge.
à Elle von 3 Sgr. an.

**Der Verkauf befindet sich nur Burgstraße im Laden
des Buchbindermeisters Licht.**

Ich bin wieder mit meinem Leinwandlager hier eingetroffen und habe sämtliche Waaren, bestehend in 2000 Ellen Kleiderstoffen, Leinwand, Handtüchern, Tischtüchern, bunten Bettzeugen, Inletten, englischen Shirtings, Piqués, Hosentoffen, Blandrucks, blauer Schürzenleinwand, zum gänglichen Verkauf gestellt.

Sämtliche Sachen werden um die Hälfte des Preises verkauft.

Preise nur streng fest, ohne jeden Handel.

1000 Ellen Leinwand, Herrenhuter Handgespinnst, à Elle 3½ bis 4½ Sgr.

Thüringer Hausleinen ¼, ½ und ¾ breit à Elle 3¼ bis 4¼ Sgr.

Bittauer Hausleinen von 3¼ bis 6½, ½ Breite zu 4½ Sgr.

Schlesische Leinwand zu Kinderwäsche ¼ breit à Elle von 3½ Sgr.

Bielefelder feines Leinen spottbillig.

Starke Leinen zu Arbeitshemden und Betttüchern zu dem billigen Preise von 3¼ Sgr. à Elle.

In bunten Bettzeugen und Inletten empfehle:

3000 Ellen bunte karrierte Bettzeuge à Elle von 3 Sgr. bis zu den schwersten Leinen-Bettzeugen zu 4 Sgr.

Inlette à Elle von 3¼ Sgr. an.

Federleinen und Bettrelle à Elle von 4¼ Sgr. an.

Casimir- und Bettdecken, das Stück von 1 Thlr. 5 Sgr. an.

In Shirting und Piqués:

2000 Ellen weißen gemusterten Piqué zu weißen Bettüberzügen, Unterröcken und Negligésachen zu dem Spottpreise à Elle 3¼ bis 5 Sgr.

6000 Ellen Eisenburger Kattune und Gardinen.

Borbemden und **Carlsbader geknöpfelte Spitzenkragen**, das St. 5 Sgr.

Shirtings in feinsten Qualitäten à Elle 3 bis 3¼ Sgr.

800 Ellen Blandrucks à Elle nur 3¼ Sgr.

Graue Küchenhandtücher, das halbe Dgd. 24 Sgr., weiße Handtücher, Tischtücher und Taseltücher, sowie Servietten auffallend billig.

Außerdem noch **1000 andere Artikel** billig.

Dieser Verkauf befindet sich Burgstraße im Laden des Buchbindermeisters Licht.

Da es mir daran liegt, die Waaren schnelligst ins Geld zu setzen, und auch auf diese Weise einem Jeden die Gelegenheit geben ist, billig zu kaufen, so überzeuge man sich gefälligst von der Güte der Waare und bemühe sich nur nach dem billigen Verkauf von Leinenwaaren.

800 Ellen Shirtings
à Elle 3 Sgr.

**Elkan in Halle a. d. S.
und Merseburg a. d. S.**

1000 Ellen Blandruck
à Elle 3¼ Sgr.

Tödliche Mutterkrankheiten bei Kindern

kommen deshalb leider so oft vor, weil der Husten im Anfang zu wenig beachtet wird. Gewissenhafte Eltern sollten doch bedenken, wie sehr leicht sich aus einem vernachlässigten einfachen Husten die gefährliche Lungenentzündung und Bräune, sowie der qualvolle Keuchhusten entwickeln kann. Sobald ein Kind hustet, muß es daher unter allen Umständen bei reiner Luft ruhig in der warmen Stube gehalten werden. Es darf durchaus nicht ins Freie und muß im Warmen schlafen. Dabei giebt man dem Kinde jede 2—3 Stunden einen kleinen Theelöffel Schleifischen Fenchel-Honig-Extract, am besten erwärmt ein. Derselbe ist kenntlich an Siegel, Etiquette nebst Facsimile, sowie an der im Glase eingebraunten Firma von **L. W. Egers** in Breslau und allein echt zu haben bei

C. S. Schulze sen. & Sohn.

Sonnenschirme,

das Neueste diesjähriger Muster, empfehle zur geneigten Beachtung. **Neue Bezüge & Reparaturen** fertigt schnell und billig
Bruno Weiling, Dom 222.

Geschäfts-Eröffnung.

Meinen werthen Kunden zur freundl. Nachricht, daß ich mein
Putz- & Modewaren-geschäft an
Frau Wilhelmine verw. Justin aus Leipzig
 übergeben habe, und bitte das mir geschenkte Vertrauen auch auf
 meine Nachfolgerin zu übertragen. Achtungsvoll zeichnet

Minna Eichler.

Auf Vorstehendes Bezug nehmend, erlaube ich mir einem geehrten
 Publikum anzuzeigen, daß ich mir durch gute und reelle Be-
 dienung das Vertrauen zu erhalten suchen werde und bei nur guter
 Qualität der Waare möglichst billige Preise verspreche.

Hochachtungsvoll ergebentst

Wilhelmine verw. Justin aus Leipzig.

Abonnements auf die in Leipzig erscheinende:

Tanzstunde, Centralorgan auserlesener neuer
 Original-Tänze und Märsche nimmt
 jederzeit entgegen **Fr. Stollberg** in Merseburg, woselbst
 auch die ersten erschienenen Hefte zur Einsicht vorliegen. —
 Prospective gratis.

Die Dampfkessel-Fabrik von Franz Hopf

in Leipzig, Langestraße 42. — 43.,

empfehlte sich zur Anfertigung aller Arten **Dampfkessel, Brau-
 bottiche, Draupfannen, Kühlschiffe, Reservoirs** etc.,
 übernimmt die Ausführung von **Dampfheizungs-Anlagen**,
 sowie aller Sorten **Kupferarbeiten** unter Zusicherung solidester
 Bedienung.

Gegen Husten aller Art,

Verschleimung, Heiserkeit etc. empfiehlt sich wegen seiner
 sichern Wirksamkeit als das beste Haus- und Linderungs-
 mittel der **Bonner Kraftzucker** von J. G. Maas.
 Derselbe ist in Tafeln à 3 und 1½, sowie **Kraftzucker-
 Bonbons** in Paquet à 4 Sgr. mit Gebrauch's-Anweisung
 in Merseburg bei **H. Schultze jr.** zu haben.

Die **Samenhandlung** von **Ferd. Scharre**
 in Merseburg empfiehlt verschiedene Sorten Grasarten,
 als: **Lolium perenne tenue, Lolium italicum, Phleum pra-
 tense, Grassamen** zu dauerhaften Rasenplätzen, **Magdeburger
 Kappsamen**, alle Sorten **Gartenbohnen** und **Erbsen, Gemüse-
 und Blumensamen** unter Garantie bester Keimfähigkeit.

Neu eingegangene Anerkennungen,

im Anschluß an die unzähligen Dankschreiben, welche, an den
**Malztract-Dampfbrauereibesitzer Herrn Hoflieferanten Jo-
 hann Hoff**, Neue Wilhelmsstraße 1. hier selbst gerichtet, sich
 bereits über den außerordentlichen Werth und die Heilkraft
 seiner Malzfabrikate ausgesprochen haben.

Berlin, 12. Februar 1869. „Erjude, mir 30 Flaschen Ihres
 sich bewährenden Malztractbiers übersenden zu wollen.“

C. Brennemann, Rentier, Gneisenaustr. 4., part.

Berlin, 12. Februar 1869. „E. W. bitte, mir wiederholt für
 1 Ehlr. Malztract-Gesundheitsbier baldigst senden zu wollen, da das-
 selbe eine erfreuliche Wirkung bei meinem Husten hervorgerufen und die
 damit verbundene Engbrüstigkeit bald beseitigt sein wird.“

Witwe Ganzert, Neue Schönhauserstr. 11.

Mausche, R. B. Hofen, 25. Januar 1869. „Beifolgend 5 Ehlr.
 mit der Bitte, für meine kranke Frau, deren einziges Labial derselbe ist,
 mir wieder recht bald von Ihrem Malztract senden zu wollen.“

Wehmeyer, Königlich Oberförster.

Altenroba, R. B. Merseburg. „Meiner Frau leistet ihre
 ausgezeichnete Malz-Gesundheits-Chocolade die vortrefflichsten Dienste.“

Weber, Pfarrer.

Schulz, R. B. Brounberg, 6. Februar 1869. „Ihre Brust-Malz-
 Bonbons haben mir so viel geholfen, daß ich hoffe, von der zweiten Sen-
 dung beregelt zu werden. Ich kann dem Freunde, der mir dazu gerathen,
 nicht genug danken; denn seit anberthalb Jahren habe ich verschiedene
 Mittel gebraucht, aber alle haben gegen Ihre Bonbons nichts bewiesen.“
 (Folgt Bestellung). **Math. Zittermann.**

Vor Fälschung wird gewarnt!

Von sämmtlichen weltberühmten **Johann Hoff'schen Malz-Fabrikaten**
 halte ich stets Lager. **A. Wiese.**

Frankfurter Lotterie.

Zur **Haupt-Ziehung** vom 7.—28. April c., mit
 Gewinnen 200,000 — 100,000 — 50,000 etc. empfiehlt
Originalloose pro ¼ Ehlr. 12 15 Sgr.

Merseburg. **Louis Zehender**,
 Burgstraße 215.

Frankfurter Pferdemarkt-Loose à 1 Ehlr.

Auf dem Rossmarkt in der grünen Blechbude. Großes Riesen-Panorama und mechanisches Kunstkabinett

in 84 verschiedenen Ansichten. Unter den vielen Sebenswürdigkeiten
 zeichnet sich vorzüglich aus: Peking, die Hauptstadt von China mit
 3,000,000 Einwohnern, der große Brand von Johannegeorgenstadt am
 19. August 1867. Die Eröffnungsfeierlichkeiten während des Reichs-
 tags im weißen Saale zu Berlin, eine malerische Reise nach Bra-
 silien durch die Urwälder, Jerusalem, London u. s. w.
 Entrée 1½ Sgr. Kinder 1 Sgr.

Ernst Nicolai, Mechanikus.

Consum-Verein Merseburg. Eingetragene Genossenschaft.

Am 4. April. Geschäftsabschluss pro 1. Quartal 1869 (Inventur).
 Verkaufsgeschäft ist an diesem Tage geschlossen.

Vormittags von 10 bis 1, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr im Ver-
 kaufslokal: Abgabe der Markenconto- und Statutbücher, sowie sämt-
 licher Contre-Marken. Die Kaufleute: Herr **A. Heber** und Herr
Zentgraf (Leinwaaren-Geschäfte), sowie Herr **Ph. Gaab** (fertige
 Herren-Garderobe etc.) sind ermächtigt, an Vereins-Mitglieder gegen
 Marken zu verkaufen.

Der Vorstand. **Habecker.**

Omnibusfahrt.

Von jetzt ab wird alle Tage nach Leipzig, Querfurt und Artern
 gefahren. Abfahrt nach Leipzig früh ¼ 5 Uhr, nach Artern Abends
 8 Uhr. **Krause. Unger.**

Sämmtliche Gesellen des Baugewerks, des
 Ortsvereins und Gehilfen aller Gewerke zu
 Merseburg werden zu einer Versammlung im
 Thüringer Hofe zur Unterzeichnung einer Pe-
 tition an den Hohen Reichstag des Norddeutschen
 Bundes zum **Freitag den 2. April**,
Abends 7½ Uhr, freundlichst eingeladen.
Die Central-Commission
 für deutsche Gewerkevereine zu Berlin.

Merseburger Landwehr-Verein.

Die 11. diesjährige Quartal-Versammlung findet nächsten
Sonntag den 4. April c., Nachmittags 3 Uhr,
 auf der **Funkenburg** statt und werden hierzu sämmtliche Mit-
 glieder des Vereins unter Hinweis auf §. 11. des Statuts hier-
 mit eingeladen. Die Quittungsbücher sind mit zur Stelle zu bringen.
 Merseburg, den 28. März 1869.

Das Directorium.

Nürnbergers Etablissement.

Donnerstag von Abends 7 Uhr ab **Salzknochen.**

Gesuch.

Zur selbstständigen Führung einer kleinen Wirthschaft wird eine
 zuverlässige Person in gesezten Jahren gesucht. Näheres ist zu er-
 fahren im Hause des Bäckermeisters **Seubner** in der Altenburg,
 1 Treppe hoch.

Lehrlings-Gesuch.

Für ein lebhaftes Materialwaaren-Geschäft in Mühlhausen i. Th.
 wird ein mit den nöthigen Schulkenntnissen versehener junger Mann
 zu Ostern d. J. als Lehrling gesucht.
 Nähere Auskunft ertheilt **F. Kleinau**, Merseburg, Breitestr. 496.

(Hierzu eine Beilage.)

Grüne Tanne.

Nächsten Donnerstag Abends Salzknochen.

Auf der Domaine Schloß Quersfurt wird zum 1. April gegen hohen Lohn ein tüchtiger Fuiterknecht gesucht.

40-50

tüchtige Maurergesellen finden bei gutem Lohn dauernde Beschäftigung auf dem Bahnhofs Weissenfeld. Zu melden bei

C. Günther, Maurermeister in Merseburg.
A. Günther, Maurermeister in Weissenfeld.

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Gestorben: der jüngste Sohn des Maurers Schmidt, 6 M. alt, an Luftröhrenentzündung.

Stadt. Geboren: dem Handelsmann Krippäne eine Tochter; dem Schuhmachermeister Schumann ein Sohn; dem Tischler Reichmuth ein Sohn; dem Weber Wegel ein Sohn; dem Königl. Reg. Diätar Gerhardt ein Sohn. — Getrauet: der Predigamtscandidat und Lehrer an der Realschule in Nordhausen C. A. Otto mit Zgr. M. E. Blod; der Schuhmacher Fr. K. L. Haring mit Zgr. A. H. Hesse; der Nachbar und Anspänner in Frieddorf C. H. L. Winter mit Frau S. F. verwitt. Hempel geb. Friz; der Mattheser S. A. Reiche mit C. Th. Wirth. — Gestorben: der Schuhmacher Kofel, 66 J. 3 M. alt, Selbstmord durch Erhängen.

Neumarkt. Geboren: dem Bäcker und Seifenfabriker Kops ein Sohn; dem Gärtner Alter eine Tochter. — Getrauet: der Mühlknappe Jaggel in Wallendorf mit Zgr. A. Beder hier; der Handarb. Richter mit A. C. Mangold. — Gestorben: die hinterl. Wittwe des Handarb. Erbert, 58 J. 10 M. alt, an Brustleiden.

Utenburg. Geboren: dem Bürger und Hausbes. Wolf ein Sohn (tobtag.); dem Metalldreher Kiste ein Sohn; dem Pol. Sergeant Felgentreu ein Sohn; eine außerehel. Tochter. — Getrauet: der Schlosser Graf mit Z. G. L. Ebeling.

Der G. A. W. Mayer'sche Brustsyrrup

ein notwendiges Hausmittel in jetziger Zeit.

Nicht nur das Lob des gesamten Publikums, sondern auch die unzähligen Atteste über die Heilkraft des **G. A. W. Mayer'schen Brust-Syrrups** von Seiten der Aerzte geben den besten Nachweis für die Vortrefflichkeit der Erfindung ab. Direct im Gegenfatz zu anderen Erfindungen, deren Gebrauch ärztlicherseits dringend abgerathen wird, gehen die Empfehlungen des Publikums mit denen der Herren Aerzte Hand in Hand. Bei der jetzigen herbfällichen Witterung mit ihrem mannigfachen plötzlichen Temperaturwechsel, wo gegen Abend eine unangenehme Kälte den Menschen belästigt, ist es kein Wunder, daß so Viele von Halschmerzen, Heiserkeit und Husten befallen werden, die mit den altberühmten Schleimreibungen nutzlos behandelt werden. Kaiser kommt man zum Ziele, wenn man sich bei solchen Leiden eine Flasche des ausgezeichneten **Mayer'schen Brustsyrrups** verschafft und denselben recht oft bei dem leichten Unwohlsein der Athmungsorgane in Gebrauch zieht. In diesem Syrrupe liegt in Folge seiner vielen gegen Halsleiden seit ältester Zeit bekannten und erprobten Pflanzenheile eine zauberische Heilkraft verborgen, die Jedem klar wird, der dies liebliche Getränk nur einmal gekostet. Aber nicht nur gegen die ausgebrochene Heiserkeit und schmerzhaften Halsbeschwerden äußert der Syrrup seine Zauberkraft — auch als Vorbeugungsmittel gegen solche Affectionen ist er wohl zu empfehlen, da derselbe den Reiz milbert, einhüllend und befähigend wirkt und somit sofort die geringste Raubigkeit im Halse verscheucht. Man lasse es daher nicht zum Ausbruch des Leidens kommen, sondern beherzige den Satz: „**Principiis obstat**,“ gebrauche fleißig und bei der geringsten unangenehmen Empfindung im Halse dieses erprobte, auch ärztlicherseits als gut anerkannte Hausmittel.

Berlin, im September 1867. **Dr. Groben.**

Im Reichstage sind die Gesekentwürfe, betreffend den Nachtrag zum Etat für 1869, die Maßregeln gegen die Kinderpest, sowie der Antrag in Betreff unbedingter Medefreiheit der Landtagsmitglieder (in 3. Lesung) angenommen worden. Die erste Berathung der Gewerbe-Ordnung gab zu allgemeinen Erörterungen über die wichtigen Fragen in Betreff der Stellung der sogenannten Arbeiterbevölkerung Anlaß, wobei unter Anderm mit großem Nachdruck den Irrlehren und Anmaßungen einzelner Führer der sogenannten Arbeiterpartei entgegengetreten wurde, welche durch thörichte Vorpiegelungen und Verheißungen die Arbeiter auf falsche, verhängnißvolle Wege zu leiten suchen. Ueber die Vorlage selbst wird die zweite (eingehende) Berathung theils gleich in der Versammlung, theils in einer besonderen Kommission stattfinden. Eine eingehendere Verhandlung fand bei der 2. Berathung über den Entwurf eines Wahlgesezes für den Reichstag statt, welches dazu bestimmt ist, eine einheitliche übereinstimmende Regelung des Wahlverfahrens in allen Bundesstaaten für die künftigen Reichstagswahlen zu sichern. Im Großen und Ganzen bleibt es nach dem vorliegenden Entwurf, welcher in den wesentlichsten Punkten vom Reichstage angenommen worden ist, bei den bisher in Preußen geltenden Bestimmungen.

Das Wahlrecht der Soldaten gab zu einigen Erörterungen Anlaß. Die Vorlage enthält die Bestimmung, daß für Personen des Soldatenstandes die Berechtigung zum Wählen so lange ruhen soll,

als dieselben sich im aktiven Dienste befinden. Als Grund für diese Bestimmung führt die Vorlage an: „die Armee müsse den politischen Parteikämpfen entrückt sein.“ Gegenüber den Einwendungen, welche gegen die Bestimmung erhoben wurden, sprach sich der berühmte General von Moltke, dessen Wort auch im Reichstage hohe Geltung findet, über die Frage im folgendem aus:

„Im gewöhnlichen Friedensstande ist die Reserve und die Landwehr in ihrer Heimath und hat das volle unbeschränkte Recht zu wählen. Eine Beschränkung tritt nur dann ein, wenn sie zur Fahne gerufen wird. Wann ist aber Reserve und Landwehr unter der Fahne? Das ist am Vorabend eines Krieges. Wollten sie da die Ordnung der Armee dadurch lockern, daß Sie einen Theil derselben in das politische Treiben hineindrängen? Meine Herren, seien wir froh, daß wir in Deutschland eine Armee haben, die nur gehorcht. Wäken wir auf andere Länder, wo die Armee nicht die Schutzwehr gegen die Revolution ist, sondern wo diese aus der Armee hervorgeht! Ich empfehle Ihnen dringend, daß Sie niemals die Hand dazu bieten, daß das bei uns anders werde. Sie sehen, daß hier die Regierung grade auf eine große Zahl von konservativen Stimmen freiwillig verzichtet, denn bei einer ganz gesetzlichen Einwirkung werden in der Armee konservative Stimmen immer zu erzielen sein. Beiläufig bemerke ich noch, daß die ganze Frage sich doch eigentlich um etwas sehr Erhebliches nicht dreht, weil vielleicht neun Zehntel der ganzen Armee, die bei der Fahne ist, unter 25 Jahren sein wird. Der Vorschlag, statt „im aktiven Dienste“ zu setzen „unter der Fahne“, ist der einzige, mit dem ich mich einverstanden erklären könnte. Ich bitte daher meinerseits, alle übrigen Amendements abzulehnen und mit dieser Aenderung die Regierungsvorlage annehmen zu wollen.“ Der Reichstag schloß sich diesem Vorschlage an.

(Prob. Corrept.)

Schwurgericht zu Raumburg.

Dienstag den 16. März.

Auf der Anklagebank stand heute der Handarbeiter Christian August Köhler aus Lohersleben. Derselbe war wegen Sattenmordes angeklagt und wurde vom Rechtsanwaltschaft Tellemann verteidigt.

Der wesentliche Inhalt der Anklage war folgender:

Am 9. October pr. gegen 5 Uhr Nachmittags wurde im Walde in der Nähe von Lohersleben auf einem Holzwege die Ehefrau des Angeklagten todt aufgefunden. Die Leiche lag auf dem Erdboden, der Oberkörper mehr in schiefer Stellung an einem Tragholz voll Leifeholz angelehnt, der linke Arm im Tragebunde und die rechte Hand trambasthaft geballt. Am Halse fanden sich mehrere Wunden und zwar:

- 1) eine zwei Zoll lange, 1/2 Zoll weit klaffende Wunde auf der rechten Seite oberhalb und seitwärts vom Kehlkopf. Die Ränder der Wunde waren scharf und die Muskeln durchschnitten, auch die arteria carotis dextra angeschnitten,
- 2) einen Zoll unterhalb dieser Wunde, eine andere 1/2 Zoll lang und 1/2 Zoll klaffend,
- 3) auf der linken Seite des Halses, einen halben Zoll unterhalb des unteren Randes des Unterliefers, eine 1/2 Zoll lange Wunde,
- 4) 1/2 Zoll von dieser Wunde entfernt in der Gegend des hinteren Randes des linken Kopfnickers eine 1/2 Zoll lange Wunde.

Die innere Beschädigung dieser Halsverletzungen ergab, daß der Kehlkopf mitten durchschnitten war, die Muskeln der rechten Halsseite ebenfalls quer durchschnitten, die arteria carotis dextra angeschnitten, die vena jugularis interna dextra ganz durchschnitten war, daß zwischen dem 3. und 4. Halswirbel die vorderen Bänder getrennt, daß der linke Kopfnicker quer durchschnitten, sowie die arteria carotis sinistra und die vena jugularis interna sinistra ebenfalls durchschnitten waren.

Außerdem befand sich im Waunde der Leiche eine 1/2 Zoll lange Wunde, die die muskulöse Bauchwand vollständig durchdrang und sich bis in den Quer-Drimm-Darm erstreckte. In dieser Wunde befand sich ein Stück vom Reiz.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen ist die veresh. Köhler den Tod durch Verblutung gestorben und ist der Tod binnen wenigen Minuten erfolgt. Die Bauchwunde ist derselbe vor Zuführung der Halsverletzungen beigebracht und würde auch diese Wunde an und für sich innerhalb einiger Tage den Tod zur Folge gehabt haben.

Das Instrument, mit welchem alle diese Verletzungen beigebracht sind, muß ein und dasselbe und ein dolchartiges Messer, größer als ein gewöhnliches Taschenmesser, gewesen sein.

Der Verdacht, diese That verübt zu haben, lenkte sich sofort auf den Angeklagten. Er war, nachdem seine erste Ehe, wegen Ehebruchs seinerseits, getrennt worden, seit Juli 1867 mit der Verstorbenen verheiratet, und hat mit derselben in wenig glücklichen Verhältnissen gelebt, so, daß die veresh. Köhler den Angeklagten öfter verlassen hatte und sich im Sommer vorigen Jahres ganz von ihm trennte und zu ihrer Mutter zog.

Der Angeklagte machte vielfach den Versuch, sich wieder mit seiner Frau zu vereinigen, welche ihm auch Hoffnung dazu machte. In Folge dessen mietete Köhler vom 1. October pr. ab eine Wohnung beim Handarbeiter Pöble und bezog dieselbe mit seiner Frau. Diese benutzte ihre Anwesenheit in dieser Wohnung dazu, ihre Sachen wegzuschaffen und war sonach der Angeklagte wieder der Gehülfe. Da äußerte er gegen seinen Hauswirth Pöble, im Kerger über die Handlungsweise seiner Frau, den Entschluß, dieselbe zu ermorden, indem er sagte:

„Ich verlaße sie nicht; aber hier hängt mein Schicksal, da nehme ich ein Messer heraus und damit erschle ich erst sie und dann mich!“

Pöble ermahnte den Köhler, so etwas nicht zu thun, worauf dieser mit Zustimmung binzuwachte:

„Pöble, was ich gesagt habe, geschieht.“

Dies war am 5. October. An demselben Tage noch versuchte der Angeklagte sein Vorhaben auszuführen. Er wußte, daß seine Frau am Abend zum Leineweber Hartmann kommen wollte, steckte deshalb ein Schlachtmesser zu sich, und ging damit ebenfalls zu Hartmanns.

Hier stieß er unter wüthenden Geberden Schmähungen gegen seine Frau aus, zog das in Papier gewickelte Messer aus seiner Taendatsche, schlug damit auf den Tisch und äußerte:

„Das ist aber ihr Legtes; sie soll sterben, ich will aber auch sterben!“

Sein Gebahren war der Art, daß Hartmanns die Drohungen für Ernst hielten,

und, wie sie sich ausdrückten, zusamenschauerten. Die verehel. Köhler hatte diese Drohungen, unter dem Fenster stehend, mit angehört und wich dem Angeklagten deshalb aus, traf aber am nächsten Tage, den 6. October, mit ihm in Querfurt zusammen, wobei sie ihm erklärte, daß sie zu ihm zurückkehren wolle.

Köhler schien an dieser Erklärung seiner Frau zu zweifeln und beehrte deshalb am Abend des 6. October ein Gespräch zwischen seiner Frau und deren Mutter, in welchem die Letztere ihrer Tochter den Rath gab, lieber nicht zu ihrem Manne zurückzukehren. Köhler erklärt selbst, daß er nun den ernstesten Voratz gefaßt habe, seine Frau zu tödten.

Weor er indessen seinen Entschluß auszuführen gedachte, wollte er einen letzten Versuch machen, sich mit seiner Frau wieder zu vereinigen, und unternahm deshalb am 7. und 8. October eine Reise zu seinen und den Verwandten seiner Frau nach Badra und Piramondra, nahm aber auch auf diesen Weg sein Schloßschloß mit.

Als er am Morgen des 9. October nach Eobersleben zurückgekommen war, erzählte ihm sein Hauswirth Pöble, daß seine Frau am Abend vorher die bestimmte Versicherung abgegeben habe, sie wolle nicht zu dem Angeklagten zurückkehren. Pöble gab diesem den Rath, seine Frau zu vergessen und irgend einen Dienst zu suchen, während Köhler auf die Erzählung des Pöble nichts erwiderte, sich aber eine so heftige innere Erregung desselben kundgab, daß er bleich wurde und seine Lippen zuckten. Er entfernte sich, nachdem ihm Pöble, mit Bezug auf die früheren Drohungen des Köhler wiederholt ermahnt hatte, so etwas nicht zu thun, und ihm das Leben im Gefängnisse und die Folgen eines so schweren Verbrechens geschildert hatte, stillschweigend und ging in seine Wohnung.

Köhler geht selbst zu, daß nun in ihm der Entschluß feststand, seine Frau zu tödten. Deshalb ging er, — nach seiner Angabe mit einem soge. Genicksänger bewaffnet — um 10¹/₂ Uhr Vormittags am 9. October in den nahe bei Eobersleben gelegenen Wald, nachdem er sich vorher erkundigt hatte, ob seine Frau daselbst sei und er in der Schenke einen Schnaps getrunken hatte, suchte indessen zu dieser Zeit seine Frau vergeblich. Zwischen 4 und 5 Uhr Nachmittags traf er aber mit derselben zusammen, und führte jetzt seinen Entschluß aus. Den Hergang giebt er folgendermaßen an:

Er trat auf seine Frau zugegangen und habe sie zur Rede gesetzt, daß sie ihn abermals hintergangen, seine Aufforderung, zu ihm zurückzukehren, habe sie abgelehnt. Als er ihr dann erzählt, daß er ihre Handlungsweise ihren Verwandten mitgeteilt, sei sie während dem und habe ihn mit den Nägeln ins Gesicht getraßt. Da häte er seinen Genicksänger gezogen und nach seiner Frau geschossen, ohne eine bestimmte Stelle ihres Körpers ins Auge gefaßt zu haben, und sie in den Bauch getroffen. Sie sei zu Boden gefallen und habe er nun aus Mitleid, damit sie sich nicht länger quäle, ihr die Halsverletzungen beigebracht.

Diese Erzählung des Angeklagten erscheint indessen als nicht glaubwürdig. Es ist vielmehr anzunehmen, daß er seiner Frau aufgelauert, und ohne ein Wort zu sprechen, auch ohne jede Anreizung seiner Frau, dieselbe mit seinem Mordwerkzeuge angefallen und sie nach einem wohlüberlegten Plane getödtet hat. Dies folgt aus den nachstehenden Ermittlungen:

Gegen 3 Uhr Nachmittags des 9. October ging die Mutter der verehel. Köhler mit dieser in den Wald. Nach Verlauf einer Stunde lehrte die r Köhler mit dem gekammerten Holze auf Veranlassung ihrer Mutter nach Hause zurück um nach den Kumbern zu sehen. Die Wittve Dberreich, die Mutter der verehel. Köhler, hörte nach dem Weggehen ihrer Tochter das von dieser hergebrachte Rascheln der Büsche, da es im ganzen Walde mäusehensill war, und nur in weiter Ferne die Stimmen einiger Kinder vernehmbar waren. Die Köhler mochte einige Minuten fort sein, als die Wittve Dberreich die ihr wohlbekannte Stimme ihrer Tochter in den Worten vernahm:

„Ach lieber August, thue es nicht! Au, au! Hülfe, Hülfe!“
Dann war alles still. Die Dberreich war nach diesem Vorfall überzeugt, daß ihr Schwiegersohn ihrer Tochter ein Leids gethan, und eilte sie deshalb nach Eobersleben zurück, um Weiland zu holen.

Die Stelle, wo die Köhler gefunden wurde, ist von dem Standorte der Wittve Dberreich nur 30 Schritte entfernt; es ist also, wenn man an einer Stelle steht, jedes Wort zu vernehmen, was an der anderen Stelle gesprochen wird, wo dies auch durch den Beobachser der Gerichtsbeamten bestätigt wird. Die Dberreich hätte also, wäre vor dem erwähnten Hilferufe ihrer Tochter ein Wortwechsel zwischen dieser und dem Angeklagten vorgefallen, dies unbedingt hören müssen. Ebenso wäre ihr die ohne Voricht bewirkte Annäherung des Angeklagten schwerlich entgangen, und es bleibt deshalb nur übrig, daß sich Köhler an der Thäort herangeht, seiner Frau aufgelauert, und sie ohne weiteres niedergeschossen hat.

Es kommt hierzu, daß die verehel. Köhler die feinsinnigen Absichten ihres Mannes wohl kannte, da sie dessen Drohungen selbst gehört und von dem Ernste derselben überzeugt war, weil sie gegen mehrere Personen geäußert hat: sie getraue sich Abends, aus Furcht vor ihrem Manne, nicht aus dem Hause. Deshalb ist nicht anzunehmen, daß die Verstorbene, wie Köhler behauptet, bei einem plötzlichen Zusammenstreffen mit demselben im einsamen Walde ihn noch mehr gereizt oder gar thätlich angegriffen haben sollte.

Die Hautverletzungen, die Köhler an der linken Seite seines Gesichts bei seiner Erregung gehabt, sind aber auch nicht der Art gewesen, daß sie ihm ein Angriff zugefügt sein können. Solche Kratzerverletzungen pflegen in der Regel sich als parallel laufende darzustellen, während die bei Köhler vorgefundenen von hinten nach vorn sich einander näherten. Sie lassen sich so erklären, daß die am Boden liegende Frau nach den Haaren des Eobers, als dieser vor ihr stand oder kniete, sagte, und, während dieser den Kopf zurückzog und sie die Hand zusammenballte, auf die Weise die Kratzerwunden verursachte.

Die Behauptung des Köhler, er habe nach seiner Frau geschossen ohne zu bedenken, wozin, steht entgegen, daß sich an der Leiche keine, so zu sagen überflüssigen Verletzungen vorgefunden haben, daß vielmehr alle vorhanden gewesenen Wunden nach einem bestimmten Plane beigebracht sein müssen. Die Bauchwunde war zuvörderst nötig, um das Opfer unfähig zum Wiederstande zu machen. Demnach hat Köhler zur Vollenbung seiner Thät sich diejenige Stelle des Halses seiner Frau ausgesucht, an welcher der Fleischer ein Schwein abzusuchen pflegt. Er hat dabei voraussichtlich nicht bedacht, daß die Muskulatur des Menschen am Halse eine andere ist, als die bei einem Thiere.

Deshalb ist ihm auch das Verschneiden der Hauptpulsader zunächst nicht gelungen, weshalb er sich zu dem zweiten Stiche veranlaßt sah. Dies gilt von der einen, wie von der anderen Seite des Halses.

Aus allen diesen Umständen geht hervor, daß Köhler bei der Ermordung seiner Frau mit Voratz und mit Ueberlegung gehandelt hat, was er auch nach vielfachem Zeugnen in der Voruntersuchung eingestanden hat.

Soweit die Behauptungen der Anklage.
Bei der heutigen Verhandlung der Sache vor den Geschworenen zog indessen Köhler sein auf die Ueberlegung gerichtetes Gefändniß wieder zurück, erzielte auch aus den Aussagen seiner Entlassungszugenen, die zur Bekräftigung des Characters seiner verstorbenen Frau sowohl, als seiner Schwiegermutter, der Hauptzeugnin Dberreich, benannt worden waren, kein günstiges Resultat.

Die Staatsanwaltschaft begann ihren Vortrag über die Thatsache mit der Ermahnung der Geschworenen, bei einer so wichtigen Sache, wie die vorliegende, nur

nach ihrem besten Wissen und Gewissen aus den bei der heutigen Verhandlung empfangenen Wahrnehmungen zu urtheilen. Sie verbreitet sich demnach über die Definition des Begriffes der Ueberlegung und sucht hiernach aus den Verhandlungen darzutun, daß der Angeklagte Köhler die Ermordung seiner Ehefrau mit Voratz und mit Ueberlegung verübt habe. Sie trägt darauf an, das Schulbig wegen Mordes gegen den Angeklagten auszusprechen.

Die Vertheidigung bestreitet, daß der Angeklagte bei Verübung seiner Thät mit Ueberlegung gehandelt und behauptet, daß nur eine im Affect verübte Tödtung vorliegt. Wenn auch angenommen werden könnte, daß Köhler sich schon mehrere Tage vor der Thät mit dem Gedanken des Mordes herumgetragen, so müsse man doch annehmen, daß durch die, nach den verschiedenen Drohungen versuchte Wiedervereinigung des Köhler mit seiner Frau, der Entschluß zur Thät jedesmal wieder aufgehoben und dann von Neuem entsunden sei. Aus dem Benehmen des Angeklagten gegen seine Frau, die ihn auf alle erdenkliche Weise hintergegangen, und die er doch immer wieder wegen des Zusammenlebens mit ihm angegangen, folgerte sich von selbst eine große Liebe zu der Verstorbenen. Daß Köhler, als er am 9. October in den Wald gegangen, die Mordabsicht gehabt, lasse sich nicht erweisen, da seiner Erzählung, er sei im Walde zufällig mit seiner Frau zusammengetroffen, wohl geglaubt werden könne. Habe er dann auf Anreizung seiner Frau das Messer doch als zufammengedrückt in seiner Tasche getragen, gezogen und nach dieser Gefochsen, so folge eben daraus, daß die Thät, wie schon erwähnt im Affecte begonnen, und mit Voratz ausgeführt sei.

Es wird deshalb Seitens der Vertheidigung außer der Thätfrage auch noch die Stellung einer Frage dahin beantragt, ob die Thät in Folge vorhergegangener Anreizung zum Mord verübt worden.

Das Verdict der Geschworenen lautete auf Schulbig der Tödtung mit Voratz jedoch ohne Ueberlegung und es wurde demzufolge der Angeklagte zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Erster Fall.

Der Handarbeiter Gustav Lange aus Sabiffa war wegen wissenschaftlichen Meineides angeklagt und wurde vom Justizrath Weitz vertheidigt.

Der Angeklagte wurde am 12. Januar cr. in einer Injurien-Prozesssache als Zeuge, zusammen mit noch anderen Personen, vernommen. Nachdem ihnen die General- Zeugenfragen vorgelegt und sie darauf aufmerksam gemacht waren, daß sich der zu leistende Eid auch auf die Beantwortung dieser Fragen, darunter erkläre, ob sie schon in Unterfuchung gewesen oder bestrast worden seien, mit beziehe, erklärte eine der Zeuginnen, daß sie wegen einer Felt-Polizei-Uebertretung bestrast sei. Der Richter wiederholte deshalb die Frage wegen der Vorstrafen nochmals, doch schwiegen die Zeugen und auch Lange.

Nach der demnachstigen Vernehmung und Vertheidigung wurde Verfallersseite entfristet erklärt:

„Wie kann der Lange so was beschwören! der hat ja wegen Diebstahls gefessen!“

Der Angeklagte räumt nun dies ein und es ermittelte sich, daß er im Jahre 1865 wegen Diebstahls zu 4 Monat Gefängnis und Verlust der Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt war.

Während die Staatsanwaltschaft den Angeklagten des wissenschaftlichen Meineides für überführt hält, glaubt die Vertheidigung, daß nur ein fahrlässiger Meineid vorliegt, da der Angeklagte nur einen nicht wesentlichen Umstand verschwiegen und beschworen habe.

Auch die Geschworenen erklärten den Angeklagten nur des fahrlässigen Meineides für schuldig und wurde dieser daher zu 9 Monat Gefängnis verurtheilt.

Zweiter Fall.

1) Der Fabrikarbeiter Friedrich Wilhelm Hüitenrauch aus Zeiz war wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle angeklagt und wurde vom Justizrath Weitz vertheidigt.

2) Der Fabrikarbeiter Friedrich Hermann Händel aus Masniz war wegen schweren Diebstahls im Rückfalle angeklagt und wurde vom Appel. Ger. Referendar Pinder vertheidigt.

3) Der Fabrikarbeiter Friedrich August Händel aus Masniz war wegen schwerer Heblerei angeklagt; sein Vertheidiger war der Appell. Ger. Referendar Dr. Haaf.

Bei dem Pfarrer Bauer zu Sagen war in der Nacht vom 21. zum 22. October pr. ein Einbruch-Diebstahl verübt worden.

Die Bauerische Familie war in der fraglichen Nacht erst spät nach Hause gekommen und es waren in dem Studzimmer des Bauer verschiedene Schmudsachen niedergelegt worden. Das Zimmer liegt eine Treppe hoch, die Fenster auf der Diebelseite, während die Schlafzimmer der Familie ziemlich entfernt von diesem gelege sind. Aus diesem Studzimmer waren die Schmudsachen und außerdem aus einem in derselben stehenden verrosteten Secretair eine Summe Gelds entwendet, indem die Klappe des Secretairs mittelst Anwendung eines Meißels aufgebrochen war. Die Schmudsachen hatten einen Werth von 95 Rthlr.

Es ergab sich, daß mittelst einer Leiter und nach Einbrüchung eines Fensters eingestiegen war, da die erstere noch an der Stelle sich befand und mit ihrem oberen Theile in das geöffnete Fenster bineintrat. Aus den gefundenen Fußspuren geht hervor, daß zwei Personen den Diebstahl verübt haben mußten.

Ein Verdict konnte zuerst auf Niemanden gelenkt werden, bis am 24. November pr. der August Händel in Leizig bei dem Verkauf gefohlener Gutsachen angehalten wurde. Er gestand auch sofort ein, daß der Diebstahl von Hüitenrauch und seinem Bruder Hermann Händel verübt worden sei, und er die Sachen nur zum Verkauf erhalten habe. Auch Hermann Händel ist heute gefändnis, den Diebstahl zusammen mit dem Hüitenrauch ausgeführt zu haben, während dieser seine Beteiligungen abtugnet.

Aus verschiedenen Umständen geht indessen zur Genüge hervor, daß die Händels bei Abgabe ihres Gefändnisses die Wahrheit gesagt haben und daß Hüitenrauch, ein vieelsach wegen Diebstahls bestrafter Mensch, wirklich bei der Ausführung des Diebstahls vorzugsweise thätig gewesen ist.

Deshalb beantragt auch die Staatsanwaltschaft die Bejahung der zu stellenden Schuldfragen.

Die Vertheidigung des Hüitenrauch hält nicht für erwiesen, daß dieser den Diebstahl mit ausgeführt, da jedes ihm belastende Moment fehle und er nur von den ebenfalls schon bestrafteu beiden Mitzangeklagten bezichtigt werde, deren Angaben indessen kein Glauben beizumessen sei.

Die beiden Vertheidiger der Gebrüder Händel beantragen für diese die Annahme miteinander Umstände.

Die Geschworenen sprachen das Schulbig gegen alle drei Angeklagte aus und es wurden

Hüitenrauch zu 10 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre, ein jeder der Gebrüder Händel zu 3 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Zeitdauer

verurtheilt.

Hiermit waren die Sitzungen beendet.

Redaction, Druck und Verlag von L. Jurf.

Staats-
Dem-
schül-
erf-
furt
schrei-
legen
halte
laff
ni
Anle-
am
Kapit-
auf
und
Ein-
num-
treffe
zeich-
wili-
Kreit-
zur

die
fone
zu

zu

am
in
die f
und
Jede
in d